

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes **zu dem Protokoll vom 9. Dezember 2019** **zur Änderung des Abkommens vom 28. Juni 2004** **zwischen der Bundesrepublik Deutschland** **und der Republik Singapur** **zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** **auf dem Gebiet der Steuern** **vom Einkommen und vom Vermögen**

A. Problem und Ziel

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Das derzeit geltende deutsch-singapurische Doppelbesteuerungsabkommen vom 28. Juni 2004 (BGBl. 2006 II S. 930, 931) leistet bereits einen erheblichen Beitrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Verhältnis zur Republik Singapur. Seit dem Inkrafttreten des deutsch-singapurischen Doppelbesteuerungsabkommens hat sich das nationale Steuerrecht beider Vertragsstaaten geändert. Zudem gab es auf internationaler Ebene neue Entwicklungen. Insbesondere wurde auf Ebene der OECD und der Vereinten Nationen der Standard für den steuerlichen Informationsaustausch fortentwickelt. Danach soll der ersuchte Staat die Information auch dann beschaffen, wenn er diese für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt oder kein eigenes sonstiges Interesse an ihnen hat. Vor allem soll die Erteilung der Informationen nicht deswegen abgelehnt werden können, weil die Informationen nur von bestimmten Stellen, z. B. einer Bank, vorgehalten werden.

Fristablauf: 09. 10. 20

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Darüber hinaus sind sowohl die Republik Singapur als auch die Bundesrepublik Deutschland durch die Unterzeichnung des Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Mehrseitiges Übereinkommen) Verpflichtungen eingegangen. Das Mehrseitige Übereinkommen enthält die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und G20 gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“ – BEPS) und setzt insbesondere den in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) und Aktionspunkt 14 (Verbesserung der Streitbeilegung) definierten Mindeststandard um.

B. Lösung

Durch das Protokoll vom 9. Dezember 2019 zur Änderung des Abkommens vom 28. Juni 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Änderungsprotokoll) wird das derzeit geltende deutsch-singapurische Doppelbesteuerungsabkommen vom 28. Juni 2004 an aktuelle Entwicklungen in den Vertragsstaaten und auf internationaler Ebene angepasst. Bestehende steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur werden durch das Änderungsprotokoll besser abgebaut, als es nach dem derzeit geltenden deutsch-singapurischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 28. Juni 2004 möglich ist.

Durch die durch das Änderungsprotokoll implementierte neue Präambel zum Abkommen soll der Abbau steuerlicher Hindernisse bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung nicht zu einer doppelten Nichtbesteuerung führen. Die aktualisierten Regelungen zum Informationsaustausch setzen den nach Inkrafttreten des bisherigen Abkommens fortentwickelten Standard zum steuerlichen Informationsaustausch zwischen beiden Staaten um. Zudem erstreckt er sich künftig nicht nur auf die Steuern im Sinne des Abkommens. Dadurch werden die aktualisierten Regelungen zur Sicherung des deutschen Steueraufkommens beitragen.

Gleichzeitig setzt das Änderungsprotokoll die übereinstimmenden Auswahlentscheidungen beider Vertragsstaaten bezüglich des Mehrseitigen Übereinkommens um. Hier sind insbesondere die Einfügung einer allgemeinen Klausel zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch und die Einfügung einer Schiedsklausel zu nennen, nach der ein Schiedsverfahren in Fällen durchgeführt werden kann, in denen sich die zuständigen Behörden nicht im Rahmen eines Verständigungsverfahrens einigen können.

Das Änderungsprotokoll enthält die dafür notwendigen Regelungen. Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Inkrafttreten des Änderungsprotokolls geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte werden geringe Steuermehreinnahmen erwartet.

E. Erfüllungsaufwand

Es ist davon auszugehen, dass durch das Änderungsprotokoll kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet wird. Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führt das Änderungsprotokoll weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger und für die Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder zu messbaren Veränderungen des Erfüllungsaufwandes.

Die „One in one out“ - Regel ist nicht anzuwenden, weil es sich um die 1:1-Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages handelt.

F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere den kleinen und mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Änderungsprotokoll nicht zu erwarten.

28. 08. 20

Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 9. Dezember 2019
zur Änderung des Abkommens vom 28. Juni 2004
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Singapur
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 28. August 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 9. Dezember 2019 zur Änderung des Abkommens vom 28. Juni 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, damit nach Inkrafttreten des Gesetzes noch in diesem Jahr die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden können. Nur so kann das DBA Singapur in seiner geänderten Fassung ab dem 1. Januar 2021 angewendet werden.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 09. 10. 20

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf

**Gesetz
zu dem Protokoll vom 9. Dezember 2019
zur Änderung des Abkommens vom 28. Juni 2004
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Singapur
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 9. Dezember 2019 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 28. Juni 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2006 II S. 930, 931) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des durch dieses Gesetz geänderten Abkommens in der vom Inkrafttreten des Protokolls an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 15 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den durch das Protokoll betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 Absatz 3, 5 und 6 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht.

Zu Artikel 2

Wegen der umfangreichen Änderungen des Abkommens durch das Protokoll soll das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt werden, eine Neufassung des Abkommens im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Protokoll nach seinem Artikel 15 Absatz 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Für die öffentlichen Haushalte werden geringe Steuer Mehreinnahmen erwartet.

Die erstmalige Einführung eines Informationsaustausches bezüglich Steuern jeder Art wird zur Sicherung des deutschen Steueraufkommens beitragen.

Für die Verwaltung entstehen durch das Gesetz keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Unternehmen, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Das Gesetz entspricht einer nachhaltigen Entwicklung. Die dem völkerrechtlichen Vertrag zugrunde liegenden Maßnahmen betreffen folgende Prinzipien für nachhaltige Entwicklung:

(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden. Dabei unterstützt das Vorhaben die folgenden Indikatorenbereiche: 8.2.a (Staatsverschuldung), 8.3 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge) und 8.4 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

Protokoll
zur Änderung des Abkommens vom 28. Juni 2004
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Singapur
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Protocol
amending the Agreement signed on 28 June 2004
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of Singapore
for the Avoidance of Double Taxation
with respect to Taxes on Income and on Capital

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Singapur –

The Federal Republic of Germany
and
the Republic of Singapore,

von dem Wunsch geleitet, das Abkommen vom 28. Juni 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie das angefügte Protokoll vom 28. Juni 2004, die im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet werden, zu ändern –

Desiring to amend the Agreement signed on 28 June 2004 between the Federal Republic of Germany and the Republic of Singapore for the Avoidance of Double Taxation with respect to Taxes on Income and on Capital, and the attached Protocol signed on 28 June 2004, hereinafter referred to as “the Agreement”,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

Die Präambel des Abkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

The preamble of the Agreement shall be replaced by the following:

„Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Singapur –

“The Federal Republic of Germany
and
the Republic of Singapore,

in der Absicht, in Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Steuern eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten oder -gebieten ansässigen Personen) zu schaffen –

intending to eliminate double taxation with respect to the taxes covered by this Agreement without creating opportunities for non-taxation or reduced taxation through tax evasion or avoidance (including through treaty-shopping arrangements aimed at obtaining reliefs provided in this Agreement for the indirect benefit of residents of third jurisdictions),

sind wie folgt übereingekommen:“

have agreed as follows:”

Artikel 2

Article 2

Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens wird durch folgenden Absatz ersetzt:

Paragraph (3) of Article 5 of the Agreement shall be replaced by the following paragraph:

„(3) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.“

“(3) A building site or construction or installation or assembly project constitutes a permanent establishment only if it lasts more than twelve months.”

Artikel 3

Artikel 10 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Buchstabe b wird durch folgenden Buchstaben ersetzt:

„b) 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen;“
2. Nach Absatz 2 Buchstabe b wird ein neuer Buchstabe c angefügt:

„c) ungeachtet der Buchstaben a und b 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn die die Dividende zahlende Gesellschaft eine Immobilieninvestmentgesellschaft beziehungsweise ein Real Estate Investment Trust ist.“
3. Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Sinne dieses Artikels umfasst der Ausdruck „Gesellschaft“

 - a) in der Bundesrepublik Deutschland eine Immobilieninvestmentgesellschaft, bei der es sich um eine Gesellschaft nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REIT-Gesetz) handelt;
 - b) in Singapur einen Real Estate Investment Trust, bei dem es sich um einen als Investmentsystem für gemeinsame Anlagen gegründeten Trust handelt, der nach Section 286 des Securities and Futures Act (Chapter 289) genehmigt wurde und an der singapurischen Börse notiert ist, in unbewegliches Vermögen und in mit unbeweglichem Vermögen zusammenhängende Vermögenswerte investiert oder zu investieren beabsichtigt und nach Section 43(2A) des Singapore Income Tax Act (Chapter 134) auf der Ebene des Trustee nicht besteuert wird.“
4. Der bisherige Absatz 3 wird in Absatz 4 unnummeriert.
5. Der bisherige Absatz 4 wird in Absatz 5 unnummeriert und der folgende Satz wird aufgehoben:

„Nach dem Vollarrechnungsverfahren, das derzeit in Singapur eingeführt wird, ist die von Dividenden abziehbare Steuer eine Steuer vom Gewinn oder Einkommen der Gesellschaft und nicht eine Steuer von Dividenden im Sinne dieses Artikels.“
6. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden in Absätze 6 bis 8 unnummeriert.

Artikel 4

Artikel 11 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und die eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person als Nutzungsberechtigte bezieht, können nur in diesem anderen Staat besteuert werden.“
2. Die Absätze 2, 3 und 6 werden aufgehoben.
3. Absatz 5 wird aufgehoben und durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Zinsen im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.“
4. Die Absätze 4 und 7 werden in Absätze 2 und 4 unnummeriert.

Article 3

Article 10 of the Agreement shall be amended as follows:

1. Sub-paragraph b) of paragraph (2) shall be replaced by the following sub-paragraph:

“b) 10 per cent of the gross amount of the dividends in all other cases;”
2. A new sub-paragraph c) shall be inserted after sub-paragraph b) of paragraph (2):

“c) notwithstanding the provisions of sub-paragraphs a) and b), 15 per cent of the gross amount of the dividends if the company paying the dividend is a real estate investment company or trust, as the case may be.”
3. A new paragraph (3) shall be inserted after paragraph (2):

“(3) For the purpose of Article 10 of the Agreement, the term “company” shall include:

 - a) in the case of the Federal Republic of Germany, a real estate investment company that is a company according to paragraph 1 of Section 1 of the German Act on German Real Estate Stock Corporations with Listed Shares (REIT Act); and
 - b) in the case of Singapore, a real estate investment trust that is a trust constituted as a collective investment scheme authorised under Section 286 of the Securities and Futures Act (Cap. 289) and listed on the Singapore Exchange, and that invests or proposes to invest in immovable property and immovable property-related assets, and that is not taxed at the trustee level pursuant to Section 43(2A) of the Singapore Income Tax Act (Cap. 134).”
4. The current paragraph (3) shall be renumbered as paragraph (4).
5. The current paragraph (4) shall be renumbered as paragraph (5) and the following sentence shall be deleted:

“Under the full imputation system currently adopted in Singapore, the tax deductible from dividends is a tax on the profits or income of the company and not a tax on dividends within the meaning of this Article.”
6. The current paragraphs (5) through (7) shall be renumbered as paragraphs (6) through (8).

Article 4

Article 11 of the Agreement shall be amended as follows:

1. Paragraph (1) shall be replaced by the following paragraph:

“(1) Interest arising in a Contracting State and beneficially owned by a resident of the other Contracting State shall be taxable only in that other State.”
2. Paragraphs (2), (3) and (6) shall be deleted.
3. Paragraph (5) shall be deleted and replaced by the following paragraph:

“(3) The provisions of paragraph 1 above shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the interest arises, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the debt-claim in respect of which the interest is paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.”
4. Paragraphs (4) and (7) shall be renumbered as paragraphs (2) and (4) respectively.

Artikel 5

Artikel 12 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird der Ausdruck „8 vom Hundert“ durch „5 vom Hundert“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird der Satzteil „oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen“ gestrichen.

Artikel 6

Artikel 13 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Andere Gewinne als die in Absatz 2 genannten, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Aktien, Beteiligungen oder sonstigen Anteilen bezieht, auf die mehr als 50 vom Hundert der Stimmrechte, des Wertes oder des Kapitals einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft entfallen, können in diesem anderen Vertragsstaat besteuert werden, sofern der Veräußerer vor der Veräußerung weniger als 12 Monate lang unmittelbar oder mittelbar über diese Aktien, Beteiligungen oder sonstigen Anteile verfügt hat.“
2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden in Absätze 4 und 5 unnummeriert.
3. Der bisherige Absatz 5 wird in Absatz 6 unnummeriert und durch folgenden Absatz ersetzt:

„(6) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 bis 5 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.“
4. Der bisherige Absatz 6 wird in Absatz 7 unnummeriert und durch folgenden Absatz ersetzt:

„(7) Bei einer natürlichen Person, die in einem Vertragsstaat während mindestens fünf Jahren ansässig war und die im anderen Vertragsstaat ansässig geworden ist, berührt Absatz 6 nicht das Recht des erstgenannten Staates, bei Anteilen an Gesellschaften, die im erstgenannten Vertragsstaat ansässig sind, nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei der Person einen Vermögenszuwachs bis zu ihrem Wohnsitzwechsel zu besteuern. Besteuert der erstgenannte Vertragsstaat den Vermögenszuwachs nach Satz 1, so wird dieser Vermögenszuwachs bei der Ermittlung des späteren Vermögenszuwachses durch den anderen Staat nicht einbezogen.“

Artikel 7

Artikel 18 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird in Absatz 5 unnummeriert.
2. Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 können

 - a) auf Seiten Singapurs Entnahmen durch eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person aus ihrem Vertrag im Rahmen des ergänzenden Altersvorsorgemodells nach Section 10L des Singapore Income Tax Act (Chapter 134) nur in Singapur besteuert werden;
 - b) auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland aus der Bundesrepublik Deutschland stammende Ruhegehälter, ähnliche Vergütungen oder Renten, die ganz oder teilweise auf Beiträgen beruhen, die in der Bundesrepublik Deutschland länger als fünf Jahre
 - aa) nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften aus unselbstständiger Arbeit gehörten oder
 - bb) steuerlich abziehbar waren oder
 - cc) in anderer Weise steuerlich begünstigt wurden,

Article 5

Article 12 of the Agreement shall be amended as follows:

1. In respect of paragraph (2), the term “8 per cent” shall be replaced by “5 per cent”.
2. In respect of paragraph (3), the phrase “or for the use of, or the right to use, industrial, commercial or scientific equipment,” shall be deleted.

Article 6

Article 13 of the Agreement shall be amended as follows:

1. A new paragraph (3) shall be inserted after paragraph (2):

“(3) Gains other than those referred to in paragraph 2 derived by a resident of a Contracting State from the alienation of shares, participations, or other rights representing more than 50 per cent of the vote, value or capital stock in a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other Contracting State if the alienator had held directly or indirectly such shares, participations, or other rights for a period of less than 12 months preceding such alienation.”
2. The current paragraphs (3) and (4) shall be renumbered as paragraphs (4) and (5) respectively.
3. The current paragraph (5) shall be renumbered as paragraph (6) and shall be replaced by the following paragraph:

“(6) Gains from the alienation of any property other than that referred to in paragraphs 1 to 5 above shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident.”
4. The current paragraph (6) shall be renumbered as paragraph (7) and shall be replaced by the following paragraph:

“(7) Where an individual was a resident of a Contracting State for a period of 5 years or more and has become a resident of the other Contracting State, paragraph 6 above shall not prevent the first-mentioned State from taxing under its domestic law the capital appreciation of shares in a company resident in the first-mentioned State for the period of residency of that individual in the first-mentioned State. Where the first-mentioned Contracting State has taxed the appreciation of capital pursuant to the first sentence, this appreciation of capital shall not be included in the determination of the subsequent appreciation of capital by the other Contracting State.”

Article 7

Article 18 of the Agreement shall be amended as follows:

1. Paragraph (4) shall be renumbered as paragraph (5).
2. A new paragraph (4) shall be inserted after paragraph (3):

“(4) Notwithstanding the provisions of paragraph 1 above:

 - a) in the case of Singapore, withdrawals made by a resident of the Federal Republic of Germany from his Supplementary Retirement Scheme account under Section 10L of the Singapore Income Tax Act (Cap. 134) shall be taxable only in Singapore;
 - b) in the case of the Federal Republic of Germany, a pension, similar remuneration or annuity arising in the Federal Republic of Germany, which is attributable in whole or in part to contributions which for more than 5 years in the Federal Republic of Germany
 - aa) did not form part of the taxable income from employment; or
 - bb) were tax-deductible; or
 - cc) were tax-relieved in some other ways

nur in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden.“

Artikel 8

Artikel 22 Absatz 2 des Abkommens wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als gälte er

- a) auf Seiten Singapurs,
 - aa) wenn Singapur in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b genannte Einkünfte von der Steuer befreit; in diesem Fall gilt die nach diesem Abkommen in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährende Steuerbefreiung oder -ermäßigung für den Betrag der Einkünfte aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland, der in Singapur von der Steuer befreit ist, oder
 - bb) für Einkünfte, die von der Regierung Singapurs oder einer ihrer Körperschaften des öffentlichen Rechts, der GIC Private Limited oder der Zentralbank von Singapur bezogen werden;
- b) auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland für Einkünfte, die von der Bundesrepublik Deutschland, einem ihrer Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften bezogen werden.“

Artikel 9

Artikel 24 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Buchstabe c wird der Ausdruck „(Artikel 13 Absatz 3)“ durch „(Artikel 13 Absatz 4)“ ersetzt.
2. In Absatz 1 werden die Buchstaben f bis h aufgehoben.
3. Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Bei einer in Singapur ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

- a) Bezieht eine in Singapur ansässige Person Einkünfte aus der Bundesrepublik Deutschland, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können, so rechnet Singapur – unter Beachtung seiner Rechtsvorschriften über die Anrechnung einer in einem anderen Staat als Singapur zu zahlenden Steuer auf die zu zahlende singapurische Steuer – die in Deutschland unmittelbar oder im Abzugsweg gezahlte Steuer auf die für die Einkünfte dieser ansässigen Person zu zahlende singapurische Steuer an. Bei Einkünften aus Dividenden, die eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft (mit Ausnahme von Personengesellschaften) an eine in Singapur ansässige Person zahlt, bei der es sich um eine Gesellschaft handelt, der unmittelbar oder mittelbar mindestens 10 vom Hundert des Aktienkapitals der erstgenannten Gesellschaft gehören, wird bei der Anrechnung die deutsche Steuer berücksichtigt, die diese Gesellschaft für den Teil ihrer Gewinne entrichtet hat, aus dem die Dividenden gezahlt wurden.
- b) Bezieht eine in Singapur ansässige Person Einkünfte aus der Bundesrepublik Deutschland und überweist diese nach Singapur, so befreit Singapur diese Einkünfte in Singapur von der Steuer, sofern die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung für von außerhalb Singapurs bezogene Einkünfte nach Sections 13(7A), 13(8) und 13(12) des Singapore Income Tax Act (Chapter 134) oder gleichen oder im Wesentlichen ähnlichen Bestimmungen, die nach Unterzeichnung des Abkommens erlassen wurden, erfüllt sind.“

shall be taxable only in the Federal Republic of Germany.”

Article 8

Paragraph (2) of Article 22 of the Agreement shall be replaced by the following paragraph:

“(2) Paragraph 1 above shall not be construed to apply:

- a) in the case of Singapore:
 - aa) when Singapore exempts income referred to in subparagraph b) of paragraph 2 of Article 24 of the Agreement; in such case, the exemption or reduction of tax to be allowed under this Agreement in the Federal Republic of Germany shall apply to the amount of income from sources in the Federal Republic of Germany that is exempted from tax in Singapore; and
 - bb) to income derived by the Government of Singapore and any statutory body thereof, GIC Private Limited, and the Central Bank of Singapore; and
- b) in the case of the Federal Republic of Germany, to income derived by the Federal Republic of Germany, a Land, a political subdivision or a local authority thereof.”

Article 9

Article 24 of the Agreement shall be amended as follows:

1. In respect of sub-paragraph c) of paragraph (1), the term “(paragraph 3 of Article 13)” shall be replaced by “(paragraph 4 of Article 13)”.
2. Sub-paragraphs f) through h) of paragraph (1) shall be deleted.
3. Paragraph (2) shall be replaced by the following paragraph:

“(2) Tax shall be determined in the case of a resident of Singapore as follows:

- a) Where a resident of Singapore derives income from the Federal Republic of Germany which, in accordance with the provisions of this Agreement, may be taxed in the Federal Republic of Germany, Singapore shall, subject to its laws regarding the allowance as a credit against Singapore tax of tax payable in any country other than Singapore, allow the German tax paid, whether directly or by deduction, as a credit against the Singapore tax payable on the income of that resident. Where such income is a dividend paid by a company (not including a partnership) which is a resident of the Federal Republic of Germany to a resident of Singapore which is a company owning directly or indirectly not less than 10 per cent of the share capital of the first-mentioned company, the credit shall take into account the German tax paid by that company on the portion of its profits out of which the dividend is paid.
- b) Where a resident of Singapore derives income from the Federal Republic of Germany and remits such income to Singapore, Singapore shall, subject to the conditions of exemption for income received from outside Singapore provided for in Sections 13(7A), 13(8) and 13(12) of the Singapore Income Tax Act (Cap. 134) or any identical or substantially similar provisions enacted after the signature of the Agreement, being satisfied, exempt such income from tax in Singapore.”

Artikel 10

In Artikel 25 Absatz 4 Satz 1 des Abkommens wird der Ausdruck „Artikel 11 Absatz 7“ durch „Artikel 11 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 11

In Artikel 26 des Abkommens wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Wenn

- a) eine Person nach Absatz 1 der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats einen Fall – mit Ausnahme eines Falles, der nicht einem Schiedsverfahren unterworfen werden kann – unterbreitet, weil die Maßnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung geführt haben, und
- b) die zuständigen Behörden nicht innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem beiden zuständigen Behörden alle von ihnen zur Bearbeitung des Falles benötigten Informationen übermittelt wurden, eine Verständigungsregelung zur Regelung des Falles nach Absatz 2 erzielen können,

werden noch offene Fragen des Falles auf schriftlichen Antrag der Person einem Schiedsverfahren unterworfen. Diese noch offenen Fragen werden jedoch nicht einem Schiedsverfahren unterworfen, wenn in einem der beiden Staaten bereits eine abschließende Gerichtsentscheidung zu diesen Fragen ergangen ist. Der Schiedsspruch ist für beide Vertragsstaaten verbindlich und ungeachtet der im innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Fristen umzusetzen, es sei denn, eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person erkennt die Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, nicht an. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln durch Verständigung, wie dieser Absatz anzuwenden ist.“

Artikel 12

Artikel 27 des Abkommens wird durch folgenden Artikel ersetzt:

„Artikel 27

Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Verwaltung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten, eines ihrer Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht diesem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch wird durch die Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

(2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Festsetzung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, der Entscheidung über Rechtsbehelfe hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;

Article 10

In respect of the first sentence of paragraph (4) of Article 25 of the Agreement, the term “paragraph 7 of Article 11” shall be replaced by “paragraph 4 of Article 11”.

Article 11

A new paragraph (5) shall be added after paragraph (4) of Article 26 of the Agreement:

“(5) Where,

- a) under paragraph 1, a person has presented a case, except a case that is not eligible for arbitration, to the competent authority of a Contracting State on the basis that the actions of one or both of the Contracting States have resulted for that person in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement, and
- b) the competent authorities are unable to reach an agreement to resolve that case pursuant to paragraph 2 within three years from the date when all the information required by the competent authorities in order to address the case has been provided to both competent authorities,

any unresolved issues arising from the case shall be submitted to arbitration if the person so requests in writing. These unresolved issues shall not, however, be submitted to arbitration if a final decision on these issues has already been rendered by a court or administrative tribunal of either State. Unless a person directly affected by the case does not accept the mutual agreement that implements the arbitration decision, that decision shall be binding on both Contracting States and shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic laws of these States. The competent authorities of the Contracting States shall by mutual agreement settle the mode of application of this paragraph.”

Article 12

Article 27 of the Agreement shall be replaced by the following Article:

“Article 27

Exchange of Information

(1) The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is foreseeably relevant for carrying out the provisions of this Agreement or to the administration or enforcement of the domestic laws concerning taxes of every kind and description imposed on behalf of a Contracting State, of a Land or a political subdivision or a local authority thereof, insofar as the taxation thereunder is not contrary to the Agreement. The exchange of information is not restricted by Articles 1 and 2.

(2) Any information received under paragraph 1 by a Contracting State shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that State and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, the determination of appeals in relation to the taxes referred to in paragraph 1, or the oversight of the above. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes. They may disclose the information in public court proceedings or in judicial decisions.

(3) In no case shall the provisions of paragraphs 1 and 2 be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

- a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;

- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Betriebs-, Geschäfts-, Gewerbe-, Handels- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspräche.
- (4) Ersucht ein Vertragsstaat nach diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn er diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die in Satz 1 enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, aber diese Beschränkungen sind nicht so auszulegen, als könnte ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil er kein innerstaatliches Interesse an diesen Informationen hat.
- (5) Absatz 3 ist nicht so auszulegen, als könnte ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.“
- b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;
- c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information the disclosure of which would be contrary to public policy (ordre public).
- (4) If information is requested by a Contracting State in accordance with this Article, the other Contracting State shall use its information gathering measures to obtain the requested information, even though that other State may not need such information for its own tax purposes. The obligation contained in the preceding sentence is subject to the limitations of paragraph 3 but in no case shall such limitations be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because it has no domestic interest in such information.
- (5) In no case shall the provisions of paragraph 3 be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because the information is held by a bank, other financial institution, nominee or person acting in an agency or a fiduciary capacity or because it relates to ownership interests in a person.”

Artikel 13

Artikel 29 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird folgender neuer Absatz vorangestellt:

„(1) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach diesem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.“

2. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden in Absätze 2 und 3 unnummeriert.

Artikel 14

Das Protokoll zum Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird aufgehoben.
2. Nummer 5 wird in Nummer 4 unnummeriert.
3. Nach Nummer 4 wird eine neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Zu Artikel 26 Absatz 5:

Die folgenden Fälle können nicht einem Schiedsverfahren nach Artikel 26 Absatz 5 des Abkommens unterworfen werden:

- a) alle Fälle, in denen eine Vorschrift zur Missbrauchsbe- kämpfung des innerstaatlichen Rechts oder eines Steuerabkommens (zum Beispiel Vierter, Fünfter oder Siebenter Teil des deutschen Außensteuergesetzes, § 42 der deutschen Abgabenordnung, § 50d Absatz 3 des deutschen Einkommensteuergesetzes) angewendet wurde;
- b) alle Fälle, die in Zusammenhang mit einem Verhalten stehen, aufgrund dessen die steuerpflichtige Person, eine in ihrem Auftrag handelnde Person oder eine verbundene Person durch ein Gericht eines Steuervergehens für schuldig befunden wurde oder gegen sie eine schwere Sanktion verhängt wurde;
- c) alle Fälle, die Einkünfte oder Vermögenswerte betreffen, die von einem Vertragsstaat nicht besteuert werden, weil

Article 13

Article 29 of the Agreement shall be amended as follows:

1. Paragraph (1) shall be preceded by the following new paragraph (1):

“(1) Notwithstanding any provisions of this Agreement, a benefit under this Agreement shall not be granted in respect of an item of income or capital if it is reasonable to conclude, having regard to all relevant facts and circumstances, that obtaining that benefit was one of the principal purposes of any arrangement or transaction that resulted directly or indirectly in that benefit, unless it is established that granting that benefit in these circumstances would be in accordance with the object and purpose of the relevant provisions of this Agreement.”

2. The current paragraphs (1) and (2) shall be renumbered as paragraphs (2) and (3) respectively.

Article 14

The Protocol to the Agreement shall be amended as follows:

1. Paragraph (4) shall be deleted.
2. Paragraph (5) shall be renumbered as paragraph (4).
3. A new paragraph (5) shall be inserted after paragraph (4):

“5. With reference to paragraph 5 of Article 26:

The following cases are not eligible for arbitration under paragraph 5 of Article 26 of the Agreement:

- a) any case in which a domestic law or tax treaty anti- abuse rule (e.g. Parts 4, 5 and 7 of the German External Tax Relations Act (Außensteuergesetz), Section 42 of the German Fiscal Code (Abgabenordnung), Section 50d Paragraph 3 of the German Income Tax Act (Einkommensteuergesetz)) has been applied;
- b) any case involving conduct for which the taxpayer, a person acting on his or her behalf, or a related person has been found guilty by a court for a tax offence or has been subject to the imposition of a serious penalty;
- c) any case concerning items of income or capital that are not taxed by a Contracting State because they are not

- sie dort nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden oder weil sie nach seinem innerstaatlichen Steuerrecht von der Steuer befreit sind oder einem Nullsteuersatz unterliegen;
- d) alle Fälle, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (90/436/EWG) in seiner jeweils geltenden Fassung oder einer späteren Regelung fallen;
- e) alle Fälle, in denen durch die Anwendung einer Vorschrift des innerstaatlichen Rechts oder eines Doppelbesteuerungsabkommens auf Einkünfte oder Vermögenswerte eine Doppelbesteuerung durch die Anrechnungsmethode statt durch die Befreiungsmethode vermieden wird;
- f) alle Sachverhalte, die im Rahmen einer tatsächlichen Verständigung im Sinne des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. Juli 2008 (BStBl. I 2008, S. 831) in seiner jeweils geltenden Fassung oder einer späteren Regelung zwischen der Steuerverwaltung eines Vertragsstaats und der steuerpflichtigen Person festgelegt wurden;
- g) alle Fälle, in denen innerstaatliche allgemeine Vorschriften zur Bekämpfung der Steuerumgehung nach Section 33 des singapurischen Income Tax Act (Chapter 134), der Rechtsprechung oder Rechtsgrundsätzen oder spätere Bestimmungen, welche diese Vorschriften zur Bekämpfung der Steuerumgehung ersetzen, ändern oder aktualisieren, angewendet werden.“
4. Nummer 6 Buchstabe a wird durch folgenden Buchstaben ersetzt:
- „a) Auf Ersuchen unterrichtet die empfangende Stelle die übermittelnde Stelle im Einzelfall über die Verwendung der übermittelten Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse.“
5. Nach Nummer 6 werden zwei neue Nummern 7 und 8 angefügt:
- „7. Zu Artikel 27:
- Es besteht Einvernehmen darüber, dass beide Vertragsstaaten Möglichkeiten prüfen werden, die bilaterale Zusammenarbeit im Hinblick auf den Informationsaustausch in Steuer-sachen zu verbessern.
8. Zu Artikel 27 Absatz 2:
- Informationen, die ein Vertragsstaat nach Artikel 27 Absatz 1 erhalten hat und die in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden, dürfen von dem Vertragsstaat nur zu den in Artikel 27 genannten Zwecken verwendet werden.“
- included in the taxable base in that Contracting State or because they are subject to an exemption or zero tax rate provided under the domestic tax law of that Contracting State;
- d) any case that falls within the scope of application of the Convention on the Elimination of Double Taxation in Connection with the Adjustment of Profits of Associated Enterprises (90/436/EEC) as amended, or any subsequent regulation;
- e) any case involving the application of any domestic law or tax treaty provision to items of income or capital resulting in the avoidance of double taxation by the credit method instead of the exemption method;
- f) any facts determined as part of a “mutual agreement on facts” (tatsächliche Verständigung) defined in the German Federal Ministry of Finance circular of 30 July 2008 (Federal Tax Gazette I 2008, p. 831), as amended, or in any subsequent regulation, between the tax administration of a Contracting State and the taxpayer;
- g) any case involving the application of domestic general anti-avoidance rules contained in Section 33 of the Singapore Income Tax Act (Cap. 134), case law or judicial doctrines, and any subsequent provisions replacing, amending or updating these anti-avoidance rules.”
4. Sub-paragraph a) of paragraph (6) shall be replaced by the following sub-paragraph:
- “a) The receiving agency shall on request inform the supplying agency on a case-by-case basis about the use of the supplied data and the results achieved thereby.”
5. Two new paragraphs (7) and (8) shall be added after paragraph (6):
- “7. With reference to Article 27:
- It is understood that both Contracting States will explore ways to enhance bilateral cooperation as regards the exchange of information in tax matters.
8. With reference to paragraph 2 of Article 27:
- Information that has been received under paragraph 1 of Article 27 by a Contracting State and that is disclosed in public court proceedings or in judicial decisions may only be used by the Contracting State for the purposes specified in Article 27.”

Artikel 15

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Singapur ausgetauscht.
2. Dieses Protokoll tritt am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland
 - aa) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das auf das Jahr folgt, in dem dieses Protokoll in Kraft getreten ist;
 - bb) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Veranlagungszeiträume ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs erhoben werden, das auf das Jahr folgt, in dem dieses Protokoll in Kraft getreten ist;
 - cc) im Zusammenhang mit Artikel 27 auf Ersuchen, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens in Bezug

Article 15

1. This Protocol shall be subject to ratification and the instruments of ratification shall be exchanged at Singapore as soon as possible.
2. This Protocol shall enter into force on the date on which the instruments of ratification are exchanged and shall have effect:
 - a) in the Federal Republic of Germany:
 - aa) in the case of taxes withheld at source, in respect of amounts paid on or after the first day of January of the calendar year next following that in which this Protocol entered into force;
 - bb) in the case of other taxes, in respect of taxes levied for any assessment period beginning on or after the first day of January of the calendar year next following that in which this Protocol entered into force;
 - cc) regarding Article 27, in respect of requests made on or after the date of entry into force concerning infor-

auf Informationen gestellt werden, die sich auf einen Veranlagungszeitraum oder einen Steuertatbestand nach dem Recht des ersuchenden Vertragsstaats beziehen;

- b) in Singapur
 - aa) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das auf das Jahr folgt, in dem dieses Protokoll in Kraft getreten ist;
 - bb) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Veranlagungszeiträume ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs erhoben werden, das auf das Jahr folgt, in dem dieses Protokoll in Kraft getreten ist;
 - cc) im Zusammenhang mit Artikel 27 auf Ersuchen, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens in Bezug auf Informationen gestellt werden, die sich auf einen Veranlagungszeitraum oder einen Steuertatbestand nach dem Recht des ersuchenden Vertragsstaats beziehen.

Artikel 16

Dieses Protokoll bleibt so lange in Kraft, wie das Abkommen in Kraft bleibt.

Geschehen zu Berlin am 9. Dezember 2019 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

mation that relates to any assessment period or any chargeable event in accordance with the law of the requesting Contracting State.

- b) in Singapore:
 - aa) in the case of taxes withheld at source, in respect of amounts paid on or after the first day of January of the calendar year next following that in which this Protocol entered into force;
 - bb) in the case of other taxes, in respect of taxes levied for any basis period beginning on or after the first day of January of the calendar year next following that in which this Protocol entered into force;
 - cc) regarding Article 27, in respect of requests made on or after the date of entry into force concerning information that relates to any taxable period or any chargeable event in accordance with the law of the requesting Contracting State.

Article 16

This Protocol shall remain in force as long as the Agreement remains in force.

Done in duplicate at Berlin on 9 December 2019 in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Petra Sigmund

Für die Republik Singapur
For the Republic of Singapore
Lee Chong Hock

Denkschrift

I. Allgemeines

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur gilt das in Singapur am 28. Juni 2004 unterzeichnete Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2006 II S. 930, 931). Dieses wird in Teilen durch das vorliegende Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 28. Juni 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Änderungsprotokoll) geändert.

Die Verhandlungen über das Änderungsprotokoll begannen im August 2011 und fanden ihren vorläufigen Abschluss mit der Paraphierung am 27. September 2012. Es wurden anschließend Anpassungen notwendig, um sicherzustellen, dass nach Artikel 27 des Abkommens an den anderen Vertragsstaat übermittelte steuerliche Informationen, die in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden, ausschließlich zu den in Artikel 27 des Abkommens genannten Zwecken verwendet werden dürfen. Weitere Anpassungen waren erforderlich, um durch das Änderungsprotokoll das von der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2017 gezeichnete Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Mehrseitiges Übereinkommen) vom 24. November 2016 im Verhältnis zur Republik Singapur umzusetzen. Eine Einigung über den abschließenden Text des Änderungsprotokolls konnte am 13. März 2018 herbeigeführt werden. Nach dem Abgleich der beiden Sprachfassungen konnte das Änderungsprotokoll schließlich am 9. Dezember 2019 unterzeichnet werden.

Durch das Änderungsprotokoll werden insbesondere Quellensteuern herabgesetzt, ein umfassender steuerlicher Informationsaustausch zwischen beiden Staaten entsprechend dem OECD-Standard vereinbart sowie das Mehrseitige Übereinkommen umgesetzt.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Durch Artikel 1 wird die Präambel des Abkommens entsprechend Artikel 6 Absatz 1 des Mehrseitigen Übereinkommens gefasst.

Im Vergleich zum bisherigen Wortlaut der Präambel enthält der neue Wortlaut die Zielsetzung der Verhinderung von Steuerverkürzung und Steuerumgehung, u. a. durch missbräuchliche Gestaltung.

Damit wird der Mindeststandard zu Aktionspunkt 6 des gemeinsamen Projekts der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“ – BEPS) umgesetzt. Hiernach soll bereits in der Präambel zum Ausdruck gebracht werden, dass der Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens neben der Vermeidung von Doppelbesteuerung auch die Verhinderung von Steuerverkürzung oder Steuerumgehung bezweckt.

Diese eindeutige Absichtsbekundung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur soll für die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Abkommens gemäß Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge auch im Hinblick auf die Verhinderung von Steuerverkürzung und Steuerumgehung maßgeblich sein.

Zu Artikel 2

Artikel 2 verlängert die bisher im deutsch-singapurischen Verhältnis vereinbarte Frist, ab der eine Bauausführung oder Montage nach Artikel 5 Absatz 3 des geltenden Abkommens als Betriebsstätte gilt, von bislang sechs auf zukünftig zwölf Monate. Insofern erfolgt eine Angleichung des Abkommens an das OECD-Musterabkommen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt die Besteuerung von Dividenden teilweise neu.

Nach Absatz 1 wird der Quellensteuersatz im Falle von Streubesitzdividenden nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b des geltenden Abkommens von derzeit 15 Prozent auf zukünftig 10 Prozent gesenkt.

Absatz 2 bestimmt, dass ungeachtet der in Absatz 1 vorgenommenen Absenkung des Quellensteuersatzes bei Streubesitzdividenden der Quellenstaat weiterhin eine Quellensteuer in Höhe von bis zu 15 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden erheben darf, wenn die Dividende zahlende Gesellschaft auf deutscher Seite eine Immobilieninvestmentgesellschaft oder auf singapurischer Seite ein Real Estate Investment Trust ist. Beide Gesellschaftsformen werden in Absatz 3 näher definiert. Auf deutscher Seite handelt es sich hierbei um eine REIT-Aktiengesellschaft nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REIT-Gesetz). Die Beibehaltung des Quellensteuersatzes von bis zu 15 Prozent im Falle von Immobilieninvestmentgesellschaften entspricht der deutschen DBA-Politik.

Die Absätze 4 und 6 beinhalten redaktionelle Folgeänderungen in Form einer Umnummerierung.

Durch Absatz 5 wird der Hinweis im Abkommen auf das seinerzeit in Singapur geltende Vollarrechnungsverfahren ersatzlos aufgehoben. Hintergrund ist, dass Singapur zwischenzeitlich sein innerstaatliches Körperschaftsteuerrecht geändert hat und dadurch die Abkommensregelung obsolet geworden ist.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt die Besteuerung von Zinsen teilweise neu.

Absatz 1 weist das Besteuerungsrecht bezüglich Zinsen allein dem Wohnsitzstaat des Gläubigers der Zinsen zu. Das im geltenden Abkommen enthaltene beschränkte Besteuerungsrecht des Quellenstaates von höchstens 8 Prozent des Bruttobetrags der Zinsen entfällt. Auf deutscher Seite ist hiermit in der Regel kein Steuerverzicht verbunden.

Diese Änderung in der Zuweisung des Besteuerungsrechts macht die im geltenden Abkommen enthaltenen Absätze 2, 3 und 6 gegenstandslos; diese werden daher durch Absatz 2 aufgehoben.

Absatz 3 enthält neben einer redaktionellen Folgeänderung in Form einer Umnummerierung die Regelung, dass nicht Absatz 1, sondern Artikel 7 bzw. Artikel 14 des Abkommens anzuwenden ist, wenn die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung des Nutzungsberechtigten in dem Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, gehört.

Absatz 4 enthält redaktionelle Folgeänderungen in Form einer Umnummerierung.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt die Besteuerung von Lizenzgebühren teilweise neu.

Nach Absatz 1 wird das bisher vereinbarte Besteuerungsrecht des Quellenstaates von höchstens 8 Prozent des Bruttobetrags der Lizenzgebühren auf höchstens 5 Prozent des Bruttobetrags der Lizenzgebühren abgesenkt.

Nach Absatz 2 wird die Definition des Begriffs der Lizenzgebühren enger gefasst, indem das Ausrüstungsleasing aus der Definition herausgenommen wird. Zahlungen für Ausrüstungsleasing fallen nunmehr regelmäßig unter Artikel 7 des Abkommens.

Zu Artikel 6

Artikel 6 regelt die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen teilweise neu.

Durch Absatz 1 wird auf deutschen Wunsch ein weiteres Besteuerungsrecht des Quellenstaates für bestimmte Gewinne aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen in das Abkommen eingefügt. Danach kann der Vertragsstaat, in dem die Gesellschaft, deren Anteile veräußert wurden, ansässig ist, die Veräußerungsgewinne besteuern, wenn die veräußerten Anteile mehr als 50 Prozent der Stimmrechte, des Wertes oder des Kapitals der Gesellschaft betragen. Auf singapurischen Wunsch wurde dieses Besteuerungsrecht auf Fälle begrenzt, in denen der Veräußerer diese Anteile nur kurzfristig, d. h. weniger als 12 Monate, unmittelbar oder mittelbar gehalten hat.

Die Absätze 2, 3 und 4 enthalten redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 7

Absatz 1 enthält eine redaktionelle Folgeänderung in Form einer Umnummerierung.

Nach Artikel 18 Absatz 1 des geltenden Abkommens steht grundsätzlich dem Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Ruhegehältern, ähnlichen Vergütungen oder Renten ein ausschließliches Besteuerungsrecht zu. Im Falle von Zahlungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung sowie bei Entschädigungszahlungen geht dieses Besteuerungsrecht nach Artikel 18 Absätze 2 und 3 des geltenden Abkommens auf den Quellenstaat über.

In Absatz 2 wurde auf deutschen Wunsch ein ergänzendes Besteuerungsrecht des Quellenstaates vereinbart.

Danach hat Deutschland zukünftig ein ausschließliches Besteuerungsrecht für Ruhegehälter, ähnliche Vergütungen und Renten, wenn die Beiträge, auf denen diese Zahlungen beruhen, länger als fünf Jahre in Deutschland gefördert wurden. Eine Förderung in Deutschland ist gegeben, wenn die Beiträge entweder nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften aus unselbständiger Arbeit gehörten, steuerlich abziehbar waren oder in anderer Weise steuerlich begünstigt wurden. Für Singapur gilt Entsprechendes für Entnahmen aus dem ergänzenden singapurischen Altersvorsorgemodell.

Zu Artikel 8

Artikel 22 wurde in das geltende Abkommen wegen des singapurischen Steuerrechts eingefügt. In Singapur unterliegen grundsätzlich nur die aus singapurischen Quellen stammenden Einkünfte der Besteuerung. Darüber hinaus werden in Singapur auch ausländische Einkünfte besteuert, sofern sie nach Singapur überwiesen werden. Nach Artikel 22 Absatz 1 des geltenden Abkommens stellt Deutschland Einkünfte nur insoweit von seiner Besteuerung frei bzw. ermäßigt deutsche Quellensteuern, als diese Einkünfte nach Singapur überwiesen oder dort bezogen werden.

Auf singapurischen Wunsch regelt Artikel 8 die in Artikel 22 Absatz 2 des geltenden Abkommens enthaltene Begrenzung der nach dem Abkommen zu gewährenden Steuerbefreiung oder -ermäßigung teilweise neu.

Artikel 22 Absatz 1 des Abkommens ist danach nicht anzuwenden, soweit aus Deutschland stammende Einkünfte in Singapur nach dem durch Artikel 9 neu eingefügten Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens von der singapurischen Steuer freigestellt werden.

Der durch Artikel 8 neu eingefügte Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Abkommens entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in Artikel 22 Absatz 2 des Abkommens. Werden Einkünfte von den dort genannten staatlichen Einrichtungen Singapurs bezogen, ist die Quellensteuerermäßigung in vollem Umfang zu gewähren. Dies gilt unverändert ebenso nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens für Einkünfte, die von einer der genannten deutschen Gebietskörperschaften bezogen werden.

Für Zwecke der Ausgewogenheit des Abkommens wurde der Artikel 22 des Abkommens beidseitig formuliert. Diese Abkommensbestimmung ist vor dem Hintergrund des deutschen Steuerrechts, das für die Besteuerung von im Ausland erzielten Einkünften nicht auf die Überweisung dieser Einkünfte nach Deutschland abstellt, gegenwärtig nicht relevant.

Zu Artikel 9

Absatz 1 enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Durch Absatz 2 werden die Regelungen in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f bis h des geltenden Abkommens aufgehoben, da diese nur bis zum 31. Dezember 2005 anwendbar waren.

Durch Absatz 3 wird die Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Wohnsitzstaat Singapur zum Teil neu geregelt. Singapur vermeidet die Doppelbesteuerung grundsätzlich durch die Anrechnungsmethode. Die Steueranrechnung nach Artikel 24 Absatz 2 Buch-

stabe a des Abkommens entspricht den bisherigen Bestimmungen. Nach dem durch Artikel 9 neu eingefügten Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b werden aus Deutschland stammende Einkünfte unter den dort genannten Voraussetzungen zukünftig von der singapurischen Steuer befreit.

Zu Artikel 10

Artikel 10 enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 11

Artikel 11 führt ein verbindliches Schiedsverfahren für Fälle ein, in denen die zuständigen Behörden im Verständigungsverfahren keine Einigung erzielen konnten. Die Vermeidung der Doppelbesteuerung ist ein grundlegender Abkommenszweck und soll auch dann sichergestellt sein, wenn sich die Vertragsstaaten nicht einvernehmlich auf eine Lösung im Verständigungsverfahren einigen können.

Das Schiedsverfahren wird auf Antrag eröffnet, wenn sich die zuständigen Behörden nicht innerhalb von drei Jahren nach Stellung des Antrags nach Artikel 26 Absatz 1 des geltenden Abkommens auf die Beseitigung einer abkommenswidrigen Besteuerung verständigen konnten.

Ein Schiedsverfahren ist jedoch ausgeschlossen in Bezug auf Fragen, zu denen in einem Vertragsstaat bereits eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung ergangen ist. Darüber hinaus ist ein Schiedsverfahren in den in Artikel 14 Absatz 3 genannten Einzelfällen ausgeschlossen.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel regelt den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten neu.

Der Informationsaustausch bezieht sich auf Informationen, die zur Durchführung des Abkommens und des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten zur Verwaltung und Durchsetzung betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung voraussichtlich erheblich sind, und ist nicht mehr auf die Abkommenssteuern beschränkt.

Zukünftig hat der ersuchte Vertragsstaat die erbetenen Informationen auch dann zu beschaffen, wenn er diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Diese Verpflichtung ist unverändert beschränkt, d. h. Informationen müssen nicht beschafft werden, wenn dies z. B. gegen die Gesetze des ersuchten Staates verstoßen würde oder der öffentlichen Ordnung (ordre public) widersprechen würde. Künftig ist es einem Vertragsstaat nicht erlaubt, die Erteilung der Informationen nur deshalb abzulehnen, weil er kein eigenes Interesse an ihnen hat.

Darüber hinaus kann ein Vertragsstaat zukünftig die Erteilung der Information auch nicht deshalb ablehnen, weil die Information nur von bestimmten Stellen, z. B. einer Bank, vorgehalten wird.

Zu Artikel 13

Durch Absatz 1 wird Artikel 7 Absatz 1 des Mehrseitigen Übereinkommens umgesetzt. Danach können die Vergünstigungen nach dem Abkommen in den Fällen versagt werden, in denen eine Gewährung dieser Vergünstigungen unangemessen wäre.

Die Absicherung steuerlicher Vorschriften gegen eine missbräuchliche Gestaltung ist ein fester Bestandteil sowohl nationaler steuerrechtlicher Vorschriften als auch internationaler Übereinkommen.

Absatz 2 enthält redaktionelle Folgeänderungen in Form einer Umnummerierung.

Zu Artikel 14

Durch Artikel 14 wird das zum Abkommen zugehörige Protokoll geändert.

Durch Absatz 1 wird die im Protokoll Nummer 4 des geltenden Abkommens enthaltene Beschränkung aufgehoben, da sie zeitlich überholt ist.

Absatz 2 enthält eine redaktionelle Anpassung in Form einer Umnummerierung.

In den in Absatz 3 genannten Fällen ist die Durchführung eines Schiedsverfahrens ausgeschlossen.

Durch Absatz 4 wird der Schutz von personenbezogenen Daten (Datenschutzklausel) zum Teil neu geregelt.

Nach Absatz 5 ist vereinbart, dass beide Vertragsstaaten Möglichkeiten einer weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des steuerlichen Informationsaustauschs prüfen werden.

Darüber hinaus sieht Absatz 5 vor, dass Informationen, die in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden, nicht für andere Zwecke verwendet werden dürfen.

Zu Artikel 15

Dieser Artikel regelt in seinem Absatz 1 die Ratifikation und in Absatz 2 das Inkrafttreten und den Anwendungsbeginn des Änderungsprotokolls.

Hiernach tritt das Änderungsprotokoll am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Für Zwecke der Besteuerung ist das Änderungsprotokoll ab dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres anzuwenden. Die Bestimmungen über den Informationsaustausch sind für ab dem Tag des Inkrafttretens des Änderungsprotokolls neu gestellte Ersuchen anzuwenden, auch wenn sie sich auf vorhergehende Veranlagungszeiträume beziehen.

Zu Artikel 16

Artikel 16 bestimmt, dass die Bestimmungen des Änderungsprotokolls so lange in Kraft bleiben, wie das Doppelbesteuerungsabkommen selbst in Kraft bleibt.